

Markennutzungsvertrag

Stand 7. September 2026

HOCHSTAMM SUISSE

c/o oekoskop

Gundeldingerfeld

Dornachstrasse 192

4053 Basel

(Verein im Sinne von Art. 60 ZGB, nachstehend Hochstamm Suisse)

schliesst mit

Firmenname:

Ansprechperson:

Strasse, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

(nachstehend Lizenznehmer)

folgenden Vertrag ab:

1. Zweck des Vertrages

Der Vertrag regelt die Vergabe und den Gebrauch des Labels „Hochstamm Suisse“ sowie die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Hochstamm Suisse und dem Markennutzer. Das Ziel der Zusammenarbeit ist die längerfristige Erhaltung und Förderung der Hochstammobstgärten und deren Arten- und Sortenvielfalt. Beide Vertragspartner streben eine hohe Qualität der Hochstamm Suisse Produkte an und setzen sich für eine transparente und glaubwürdige Qualitätssicherung ein.

2. Vertragsgegenstand

Mit der Unterzeichnung des Markennutzungsvertrages überträgt Hochstamm Suisse dem Markennutzer das Recht zur Benützung der beim Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum registrierten Schutzmarke « Hochstamm Suisse » für die im Anhang zu diesem Markennutzungsvertrag aufgeführten Produkte. Der Gebrauch des Hochstammlabels ist an die Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen geknüpft.

3. Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Richtlinien für die Erzeugung, die Verarbeitung und den Handel von Produkten aus Hochstammobstgärten mit dem Label Hochstamm Suisse, inkl. Anhänge. Massgebend ist die jeweils aktuellste Version (Anhang 1).
- Aktuelle, vom Hochstamm Suisse Vorstand erlassene Gebührenordnung zum Lizenz- und Markennutzungsvertrag (Anhang 2).
- Anhang zum Markennutzungsvertrag mit allen Produkten, für welche der Markennutzer das Label Hochstamm Suisse verwenden kann, sowie die Namen der Lieferanten (Anhang 3).

Im Falle von Widersprüchen kommen die integrierenden Bestandteile in der oben aufgeführten Reihenfolge zur Anwendung, wobei der vorliegende Vertrag sämtlichen integrierenden Vertragsbestandteile stets vorgeht.

4. Pflichten und Leistungen von Hochstamm Suisse

Schutz der eingetragenen Marke Hochstamm Suisse

Hochstamm Suisse ist Inhaberin der eingetragenen Schutzmarke „Hochstamm Suisse“ und schützt deren rechtmässige Verwendung. Verstösse gegen die Hochstamm Suisse Richtlinien bzw. missbräuchliche Verwendung der Marke „Hochstamm Suisse“ ahndet Hochstamm Suisse mit Sanktionen.

Öffentliche Listen

Hochstamm Suisse führt eine öffentliche Liste der aufgrund der Kontrolle zertifizierten Lizenznehmer und der anerkannten Hochstamm Suisse Produzenten.

Qualitätssicherung

Hochstamm Suisse setzt sich für Transparenz, Glaubwürdigkeit und gerechte Preise ein und entwickelt sein Kontrollsystem, Richtlinien und Qualitätsanforderungen laufend weiter.

Information der Lizenznehmer

Hochstamm Suisse verpflichtet sich, die Vertragspartner regelmässig über den Hochstamm-Obstanbau, Marktentwicklungen, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Labels zu informieren.

Kommunikation und Marktbearbeitung

Hochstamm Suisse informiert die Öffentlichkeit regelmässig über die Bedeutung der Hochstamm-Obstgärten und macht das Label Hochstamm Suisse bekannt. Sie koordiniert die Beschaffung des Rohstoffes aus Hochstammobstgärten, unterstützt die Entwicklung von Hochstammprodukten und fördert deren Absatz.

Datenschutz

Hochstamm Suisse behandelt alle im Zusammenhang mit dem Markennutzungsvertrag eingeforderten Daten des Markennutzers streng vertraulich.

5. Pflichten des Markennutzers

Einhaltung der Hochstamm Suisse Richtlinien

Der Markennutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Hochstamm Suisse Richtlinien sowie der gesetzlichen Bestimmungen (vgl. Anhang 1).

Das Label Hochstamm Suisse darf nur zur Auslobung von Produkten eingesetzt werden, die nachweislich von einem Hochstamm Suisse Produzenten oder Lizenznehmer stammen und im Anhang zum Markennutzungsvertrag (vgl. Anhang 3) aufgeführt sind. Neue Produkte müssen durch Hochstamm Suisse genehmigt werden.

Verwendung der Schutzmarke Hochstamm Suisse

Der Markennutzer verpflichtet sich zur korrekten Verwendung der eingetragene Schutzmarke Hochstamm Suisse. Verpackungs- und Werbematerialien, auf welchen das Label verwendet wird, müssen Hochstamm Suisse vorgängig zur Prüfung und Genehmigung eingereicht werden.

Deklarationspflicht

Der Markennutzer verpflichtet sich, die mit Hochstamm Suisse Produkten generierten Umsätze jeweils bis 31. Januar für das vergangene Geschäftsjahr zu deklarieren.

Geschäftspolitik bezüglich Hochstamm Suisse Produkten

Der Markennutzer bekennt sich zur Förderung des Hochstammobstbaus in der Schweiz und strebt eine hohe Qualität von Hochstamm Suisse Produkten an. Er informiert seine Kunden über die Bedeutung der Hochstammobstgärten und die Vorzüge von Hochstamm Suisse Produkten.

Der Markennutzer setzt sich für eine gerechte Preisgestaltung bei Hochstamm Suisse Produkten ein. Er beachtet die von Hochstamm Suisse mit dem Handel ausgehandelten Aufpreise für Hochstammobst.

6. Markengebühren

Der Markennutzer verpflichtet sich zur Bezahlung einer Markengebühr auf alle unter eigener oder fremder Marke vertriebenen Hochstamm Suisse Produkte. Davon ausgenommen sind Lieferungen an Unternehmen/Organisationen, welche ihrerseits einen Markennutzungsvertrag mit Hochstamm Suisse unterzeichnet haben. Die Bezahlung erfolgt jährlich auf Basis einer Deklaration des Netto-Umsatzes bzw. Einstand-Umsatzes.

Die Markengebühr richtet sich nach der aktuellen, vom Hochstamm Suisse Vorstand erlassenen Gebührenordnung zum Lizenz- und Markennutzungsvertrag (vgl. Anhang 2). Änderungen der Gebühren teilt Hochstamm Suisse jeweils bis spätestens am 30. Juni mit. Die neuen Gebühren treten jeweils per 1. Januar des Folgejahres in Kraft.

7. Vertragsänderungen

Von Hochstamm Suisse beschlossene Änderungen der Richtlinien, Reglemente und Weisungen werden nach der Publikation im offiziellen Mitteilungsorgan oder nach der individuellen Mitteilung an den Markennutzer und nach Ablauf der Rekursfristen automatisch Bestandteil des vorliegenden Markennutzungsvertrages. Die für den Erlass zuständige Instanz legt angemessene Übergangsfristen fest.

8. Vertragsdauer und Kündigungsfristen

Der vorliegende Vertrag tritt am 01. Januar 20__ in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit. Er kann jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monate mit eingeschriebenem Brief auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag jederzeit fristlos zu kündigen, wenn die vertragliche Bindung aus Gründen, welche die kündigende Partei nicht zu vertreten hat, für diese nicht zumutbar ist, insbesondere in folgenden Fällen:

- Konkursöffnung oder Eröffnung eines Nachlassverfahrens über die Gegenpartei;
- Änderung der Beherrschungsverhältnisse bei der Gegenpartei, welche die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die kündigende Partei unzumutbar macht;
- wenn die Gegenpartei wesentliche Vertragspflichten verletzt und die Vertragsverletzung trotz schriftlicher Mahnung mit Ansetzung einer angemessenen Nachfrist nicht fristgerecht behoben wird

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Anwendbar ist Schweizerisches Recht, unter Ausschluss der Bestimmungen über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291). Für alle sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Basel-Stadt ausschliesslich zuständig.

HOCHSTAMM SUISSE

Der Markennutzer

.....
Martin Heller, Co-Präsident

.....
In Druckbuchstaben oder Firmenstempel

.....
Pierre Coulin, Geschäftsführer

.....
Rechtsgültige Unterschrift

Basel, den

....., den
Ort und Datum